

Produkthaftung - Risiken in Europa und USA

Der folgende Beitrag ist die gekürzte Fassung eines Aufsatzes, den der Autor Rechtsanwalt Dr. Ulrik Gollob in der Jahreshauptausgabe MB-Revue 2007 der Schweizer Fachzeitschrift Maschinenbau veröffentlicht hat. Schweizer Spezifika wurden herausgenommen. Der Beitrag bietet eine Erstorientierung zum Produkthaftungsrecht in der Europäischen Union und den USA.

Teil I - Produkthaftung in Europa

Der Beitrag befasst sich mit den Grundprinzipien der so genannten Produkthaftung, häufig auch Produktehaftung, Produzentenhaftung oder (nicht ganz erschöpfend) Herstellerhaftung genannt. In der Grundidee handelt es sich um die Haftung - das Entstehenmüssen - des Herstellers oder Erzeugers einer beweglichen, anfassbaren Sache für einen Schaden, den ein Fehler dieser Sache verursacht hat. Regelsysteme der Produkthaftung haben sich, wenn auch mit nationalen Abweichungen, in den meisten Staaten der Welt etabliert; auch ein so wichtiges Land wie China hat Grundsätze der Produkthaftung schrittweise ins eigene Rechtssystem übernommen. Die rechtsdogmatische Fundierung der Haftungsgrundsätze ist freilich von Land zu Land verschieden. Der Beitrag betrachtet die Rechtsverhältnisse in der Europäischen Union und wirft einen Blick über den Atlantik auf die Rechtsvielfalt der Vereinigten Staaten von Amerika.

Exportieren heißt, einen fremden Rechtskreis zu betreten. Die Schweiz, gelegen im Herzen Europas, hat insoweit keine Barrieren zu überwinden. Sie teilt mit den europäischen Staaten grundlegende Werte und Überzeugungen. Das gilt auch für fundamentale Rechtsprinzipien, wie sie beim Thema Produkthaftung zum Ausdruck kommen. Denkt der Exporteur an die USA, mag er schon unsicherer werden, ob der Schritt in die neue Welt nicht doch zu riskant sein wird. Schauen wir uns einmal an, um was es bei der Produkthaftung geht.

Produkthaftung - was heißt das?

Produkthaftung ist eigentlich eine unsinnige Verkürzung. Denn das Produkt haftet nicht. Haften kann nur, wer hinter dem Produkt steht. Das kann der Hersteller sein. Entstehen (haften) muss der Hersteller eines Produkts für Schäden, die ein Fehler des Produkts verursacht hat. Schon dieser Satz ruft zur Klärung eines wichtigen Gesichtspunkts auf. Wird eine fehlerbehaftete Sache hergestellt und verkauft, dann besitzt der Käufer nach allen europäischen und US-amerikanischen Rechtssystemen Ansprüche aus der vertraglichen Sachmängelgewährleistung. Bei der Produkthaftung geht es aber nie um Reparatur- oder Umtauschverpflichtungen des Verkäufers gegenüber seinem Vertragspartner, sondern um den Ersatz von Schäden. Produkthaftungsrecht ist seiner Natur nach Schadenersatzrecht, nicht Vertragsrecht.

Was die Art der Schäden betrifft, erfasst die Produkthaftung nur Schäden, wenn sie außerhalb des fehlerhaften Produkts entstanden sind. Produkthaftung bezieht sich auf Schäden, die als Folge des dem Produkt anhaftenden Fehlers (Mangels) entstehen. Gehaftet wird somit für Mangelfolgeschäden. Diese Mangelfolgeschäden können sich als Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit von Menschen darstellen. Darüber hinaus schließt die Produkthaftung aber auch Schäden an Sachen durch Zerstörung oder Beschädigung ein. Dagegen werden reine Vermögenschäden, zum Beispiel Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung, grundsätzlich nicht ersetzt.

Die Produkthaftungsregeln schützen jeden, den Vertragspartner und den Nicht-Vertragspartner, wenn er aufgrund eines Produktfehlers einen Schaden erlitten hat.

Drei Grundlagen der Produkthaftung

Das System der Produkthaftung lässt sich in einem weiteren und einem engeren Rahmen darstellen. Eine allgemeine akzeptierte Ansicht ist, dass das Produkthaftungssystem dreiteilig ist, entsprechend einem weiteren Rahmen. Die Haftung für fehlerhafte Produkte kann beruhen auf Vertrag, unerlaubter Handlung (Delikt) oder der Haftung ohne Verschulden (Gefährdungshaftung).

- **Vertrag:** Als Grundlage der Haftung kommt insbesondere ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag in Betracht. Ein Fehler im Produkt kann außerhalb des Produkts zu einem Schaden führen, den wir oben als Mangelfolgeschaden bezeichnet haben. Verletzt sich der Käufer an einer Fräsmaschine, weil eine Sicherheitseinrichtung nicht funktioniert hat, dann ist die Sache mangelhaft. Der Mangel muss repariert oder die Maschine ausgetauscht werden. Die Rechtsgrundlage hierfür bietet das Gewährleistungsrecht als Teil des Vertragsrechts. In unserem Fall hat der Käufer sich auch selbst verletzt – Folgeschaden. Dieser Folgeschaden ist dem Käufer in den meisten europäischen Staaten ebenfalls nach Vertragsrecht zu ersetzen.
- **Unerlaubte Handlung (Deliktshaftung):** Hierbei handelt es sich um die Haftung für einen aufgrund unerlaubter (gesetzwidriger) Handlung verursachten Schaden. Der Schädiger kann zugleich Verkäufer sein, muss es aber nicht. Wie der deutsche "Hühnerpestfall" (siehe unten) zeigt, hatte der Hersteller eine unerlaubte Handlung begangen. Die Haftung für Produktfehler aufgrund unerlaubter ("deliktischer") Handlung gehört damit zur Produkthaftung im engeren Sinne. Diese setzt keine Vertragsbeziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem voraus.
- **Haftung ohne Verschulden (Gefährdungshaftung):** Die Einführung der verschuldenslosen Haftung ist in den USA der modernen Rechtsentwicklung und in Europa der europäischen Rechtsharmonisierung zuzuschreiben. Die verschuldenslose Haftung ähnelt ein wenig der Halterhaftung im Kraftfahrzeugverkehr. Wenn der Lenker eines Kraftfahrzeugs im

öffentlichen Straßenverkehr einen Unfall verursacht, setzt die Haftung des Halters ein; auf dessen Verschulden kommt es nicht an. Ist die Produkthaftung, ähnlich der Haftung des Kraftfahrzeughalters, als Gefährdungshaftung ausgestaltet, gilt im Grundsatz das Gleiche: Ob der Schädiger den Eintritt des Schadens verschuldet hat, ist ohne Bedeutung. Der Schädiger kann sich nicht damit verteidigen, er habe den Schadenseintritt nicht verschuldet.

Deutschland: der Hühnerpestfall

Der Kläger war 1963 Inhaber einer Hühnerfarm. Ein Tierarzt hatte auftragsgemäß Hühner gegen Hühnerpest mit einem Impfstoff geimpft, den der beklagte Serumhersteller produziert hatte. Im Bereich des Herstellerbetriebes wurde der Impfstoff verunreinigt. Als Folge der Verunreinigung brach in der Hühnerfarm des Klägers die Hühnerpest aus und vernichtete den Hühnerbestand. Der Schaden betrug mehr als 100 000 Deutsche Mark. Der Betreiber der Hühnerfarm hatte keinen Vertrag (Kaufvertrag) mit dem Hersteller des Serums geschlossen. Vertragliche Ansprüche schieden somit aus. In Betracht kam nur die Haftung des Serumherstellers wegen schuldhafter Eigentumsverletzung nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung. Hierzu war erforderlich, dass der Kläger das Verschulden des Serumherstellers nachwies. Das konnte er nicht. Schon der Hergang der Verunreinigung wurde nie eindeutig aufgeklärt und erst recht nicht, wer das verschuldet hatte. Der deutsche Bundesgerichtshof verurteilte den Serumhersteller dennoch. Der Kernsatz des Hühnerpest-Urteils lautet: „Wird jemand bei bestimmungsmäßiger Verwendung eines Industrie-Erzeugnisses dadurch ... geschädigt, dass dieses Produkt fehlerhaft hergestellt war, so ist es Sache des Herstellers, die Vorgänge aufzuklären, die den Fehler verursacht haben und dabei darzutun, dass ihn hieran kein Verschulden trifft“.

Produkthaftung wird häufig mit Verbraucherschutz in Verbindung gebracht. Das Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs¹ zeigt, dass nicht nur Menschen, sondern auch Sachen² geschützt sind. Es kommt nicht darauf an, ob Sachen im gewerblichen oder privaten Bereich beschädigt oder zerstört werden.

Produkthaftung in der Europäischen Union

Am 25. Juni 1985 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 85/374 EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte³ beschlossen. Nur bei einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers, so die Richtlinie, könne das unserem Zeitalter fortschreitender Technisierung eigene Problem einer gerechten Zuweisung der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken in sachgerechter Weise gelöst werden. Und in Artikel 2 der Richtlinie heißt es kurz und bündig: "Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden,

¹ BGH NJW 1969, 269

² Hühner sind nach deutschem Recht den Sachen gleichgestellt

³ Amtsblatt Nr. L210 vom 7. August 1985, Seite 29 - 33

der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist". Als "Produkt" im Sinne der Richtlinie gilt jede bewegliche Sache und die Elektrizität.

Die Produkthaftungsrichtlinie 1985 hat bis heute zu einem weitgehend einheitlichen Produkthaftungsrecht in der Europäischen Union geführt. Allerdings sind die nationalen Produkthaftungsrechte, gestützt auf Vertrag und unerlaubte Handlung, nicht vom europäischen Produkthaftungsrecht verdrängt worden. Wird eine im gewerblichen Gebrauch befindliche Sache zerstört, kann der Eigentümer sich nicht auf die Richtlinie, wohl aber auf die Haftung nach dem nationalen Recht der unerlaubten Handlung berufen und dazu auf Vertragsrecht, wenn er die schadenstiftende Sache vom Hersteller gekauft hatte.

Risiken in Europa

Aus der Perspektive eines Maschinenbauers ist grundsätzlich zu sagen, dass Produkthaftungsrecht kein Industrieschutzrecht, sondern Verbraucherschutzrecht ist. Diese Wertung beruht auf der Überzeugung, dass

- der Hersteller regelmäßig in seinem Organisationsbereich die Gefahrenlage schafft, die zu einem Schaden führt, und
- der Hersteller sich gegen das damit verbundene finanzielle Risiko versichern und die Versicherungsprämie über den Preis an alle Käufer des Produkts weitergeben kann, so dass
- letztlich die Käufergemeinschaft solidarisch den Schaden des einzelnen Produktnutzers trägt.

Die in Umsetzung der EG-Richtlinie 85/374 EWG über die Produkthaftung erlassenen nationalen Gesetze haben die von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsgrundsätze zulasten der Hersteller teils verschärft, teils zugunsten der Hersteller limitiert.

Die Haftung ist nunmehr verschuldensunabhängig. Wie schon oben gesagt, will die Produkthaftungsrichtlinie ein Zuweisungsproblem gerecht lösen. Das Problem beruht auf der fortschreitenden Technisierung und besteht in den mit der technischen Produktion verbundenen Risiken für Leben und Gesundheit oder für Sachwerte. Wer soll diese Risiken tragen? Der Verbraucher gewiss nicht. Das ist die Antwort der Richtlinie. Sie hat das Merkmal des Verschuldens vollständig aus dem Haftungssystem heraus genommen.

Für den Maschinenbauer ist seit Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in nationale Produkthaftungsgesetze neu, dass nun auch er wie ein Kraftfahrzeughalter gänzlich ohne Verschulden haftet, es fast "kein Entkommen" gibt.

Ganz chancenlos ist der Produzent nicht, wenn es um die verschuldensunabhängige Produkthaftung geht. Er haftet als Hersteller nach der Richtlinie nicht, wenn er beweist,

- dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat oder
- dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, bei Inverkehrbringen des Produkts noch gar nicht vorlag oder dass der Fehler erst nach dem Inverkehrbringen entstanden ist;
- dass er das Produkt weder für Verkaufs- oder Vertriebszwecke oder außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat
- dass der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht.
- dass der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte. Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs kann es sich bei solchen Fehlern nur um Konstruktionsfehler handeln⁴.
- Keine Haftung besteht für den Hersteller eines Teilproduktes, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Endprodukts verursacht worden ist, in welches das Teilprodukt eingefügt wurde.
- Schließlich besteht auch dann keine Haftung für den Hersteller eines Teilprodukts, wenn der eigentliche Fehler in der Anleitung des Herstellers des Endprodukts liegt. **Den Zulieferer treffen jedoch eigenständige Überprüfungspflichten.** Ein Zulieferer entgeht möglicherweise nur dann der Haftung, wenn er den Fehler in der Anleitung seines Kunden nicht erkennen konnte. Das setzt eine Überprüfung voraus.

Wen trifft die Produkthaftung?

Es geht um die Haftungsadressaten. Bei den historisch entschiedenen Fällen sind es regelmäßig die Hersteller, die die Haftung aus unerlaubter Handlung trifft. Die EG-Produkthaftrichtlinie erweitert den Kreis der Haftungsadressaten beträchtlich. Der Hersteller des Endprodukts gehört zu den Haftpflichtigen. Im Risiko stehen aber auch die Hersteller von Grundstoffen und Teilprodukten (Zulieferer). Im Sinne des Verbraucherschutzes sollte nämlich die Ersatzmöglichkeit des Geschädigten erweitert werden auf die gesamte Herstellerkette.

Beispiel: Ein Unternehmen stellt Drehmaschinen und Bearbeitungszentren her. Die Steuereinheit einschließlich der Software für den Betrieb der Maschine be-

⁴ BGH NJW 1995, 2162 – Mineralwasserflasche II

zieht sie von einem Zulieferer. Der Zulieferer beauftragt für die Montage der Schränke ein externes Montageunternehmen. Aufgrund eines Montagefehlers öffnet sich bei Betrieb der Drehmaschine unvorhergesehen die Verriegelung einer Schutzhaube, worauf der Bediener eine Körperverletzung erleidet. Der Beschäftigte kann Ansprüche geltend machen gegen den Hersteller des Endprodukts (Drehmaschine), den Zulieferer des Teilprodukts (Steuerschrank) und gegen das Montageunternehmen wegen seines Montagefehlers. Alle drei Firmen haften dem Geschädigten für den entstandenen Schaden in voller Höhe. Der Geschädigte kann sich den Zahlungspflichtigen aussuchen. Reguliert der den vollen Schaden, geht es im Innenverhältnis der drei beteiligten Unternehmen um die Verteilung des Schadens. Auch hierfür enthält die EG-Produkthaftlinie in Artikel 5 eine Vorgabe: "Haften aufgrund der Richtlinie mehrerer Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts gesamtschuldnerisch." Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass der Geschädigte von jedem Gesamtschuldner Ersatz des vollen Schadens verlangen kann, die Gesamtschuldner im Innenverhältnis aber nach dem Maß der Verursachung bzw. des Verschuldens haften.

Somit kann sich ergeben, dass von dem Gesamtschaden der Hersteller der Drehmaschine im Innenverhältnis 20 %, der Zulieferer des Steuerschranks 30 % und das Montageunternehmen 50 % des Schadens zu tragen haben. Hier einen gerechten Ausgleich zwischen mehreren Haftpflichtigen zu finden, kann manchmal sehr schwierig sein.

Die EG Produkthaftrichtlinie bezieht auch solche Unternehmen in die Haftung ein, die zwar nicht Hersteller sind, sich aber als Hersteller ausgeben, indem sie ihren Namen, ihre Marke (Warenzeichen) oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringen ("Quasishersteller"). Das Schweizer Produkthaftpflichtgesetz hat sich dem angeschlossen.

Schließlich ist Haftungsadressat auch die Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, der "Einführer" oder Importeur. Der Sinn auch dieser Regelung liegt auf der Hand. Der Geschädigte soll nicht gezwungen sein, sein tatsächliches oder vermeintliches Recht im Ausland zu suchen. Er soll sich an den inländischen Importeur halten können. Wie jener den Regressfall regelt, ist dessen Sache.

Produkthaftung im Bereich der EU einheitlich geregelt

Gut, wir räumen sogleich ein, ganz auf die Goldwaage sollte man diesen Satz nicht legen. Wohl ist richtig, dass die EG Produkthaftungsrichtlinie dazu geführt hat, dass es in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Produkthaftungsgesetze gibt, die die Richtlinie umgesetzt haben. Die Richtlinie selbst erlaubt aber den Staaten gewisse Abweichungen. So kann jeder Mitgliedsstaat nach Artikel 15 in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, dass der Hersteller auch dann haftet, wenn ein Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik bei Inver-

kehrbringen des Produkts nicht erkannt werden konnte. Die Staaten können dem Hersteller also auch die Haftung für so genannte Entwicklungsrisiken aufbürden. So haben Finnland und Luxemburg bei ihrer Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie den Einwand des Herstellers ausgeschlossen, dass ein Schaden auf einem Umstand beruhe, welcher nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht vorauszusehen war.

Wir stellen klar: Keineswegs ist das Produkthaftungsrecht mit seinen drei Haftungsgrundlagen Vertrag, unerlaubte Handlung und Gefährdungshaftung in den EU-Mitgliedsstaaten deckungsgleich. Die Richtlinie selbst erlaubt ja schon, in der nationalen Gesetzgebung gewisse Freiräume auszuschöpfen. Ferner ist nicht zu verkennen, dass die nationalen Gerichte die Richtlinie nicht völlig deckungsgleich auslegen. Auch legen die nationalen Rechte beim Begriff des Schadens teilweise unterschiedliche Maßstäbe an. Schließlich kann das Prozessrecht teilweise zu erheblichen Unterschieden in der tatsächlichen Rechtsanwendung führen. Was also der europäischen Idee folgend gleich sein soll, wird in der Praxis nicht immer gleich gehandhabt.

Fehlerarten und Pflichtenkreise

Nehmen wir an, ein Maschinenbauer trägt sich mit dem Gedanken, eine neue Serie von Werkzeugmaschinen aufzulegen. Er macht sich an Planung und Konstruktion der neuen Serie. Aus produkthaftrechtlicher Sicht muss der Maschinenbauer zwei Gruppen von Fehlern vermeiden, nämlich Fehler, die dem künftigen Produkt anhaften. Ferner dürfen ihm keine Fehler unterlaufen, die seinem eigenen Verhalten zuzuordnen wären.

- **Planungs- und Konstruktionsfehler:** Bereits in der Planungs- und Konstruktionsphase muss der Hersteller alle nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik möglichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen treffen, damit kein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gelangen kann. Bei Maschinen hat der Hersteller vor Entwurf und Bau eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, so Anhang I zur Maschinenrichtlinie 98/37 (EG). Die anerkannten Regeln der Technik bestimmen nur die Untergrenze des Sicherheitsniveaus. Die Obergrenze wird durch den ermittelbaren Stand der Wissenschaft und Technik gebildet. Eine unsichere Konstruktion kann grundsätzlich nicht durch Warnhinweise kompensiert werden, die Konstruktion muss gegebenenfalls geändert werden.
- **Fabrikationsfehler:** Ein Fabrikations- oder Herstellungsfehler liegt begrifflich vor, wenn der Fehler nicht einer ganzen Serie, sondern nur einzelnen Stücken anhaftet. Angesichts des glaubhaften Arguments, dass man eine Fertigungskette nie so einrichten kann, dass Fabrikationsfehler unter allen Umständen vermieden werden, ist es gleichwohl Pflicht des Herstellers, Fehler durch Zwischen- oder Endkontrollen zu entdecken.

- **Instruktionsfehler:** Dieser liegt in einer unterlassenen oder unrichtigen Anweisung des Herstellers an den Benutzer, wie er mit dem Produkt gefahrlos umzugehen hat. Der Instruktionsfehler ist manchmal schwierig zu vermeiden, weil der Hersteller sich auf die Sicherheitserwartung des Benutzers einstellen muss, andererseits aber eben diese Sicherheitserwartung durch seine Informationen über die gefahrlose Handhabung der Maschine beeinflussen kann. Darüber hinaus muss der Hersteller im Betriebshandbuch, bei der Formulierung von Gefahrenhinweisen, bei der Beschilderung der Maschine usw. den bestimmungsmäßigen Gebrauch berücksichtigen, mithin vor solchen Gefahren warnen, die sich beim bestimmungsmäßigen Gebrauch der Maschine einstellen. Aber mehr noch: der Hersteller muss vor Gefahren einer Fehlanwendung (zum Beispiel Bedienungsfehler) der Maschine warnen und informieren, wie sie zu vermeiden sind. Sogar über Gefahren des Missbrauchs einer Maschine muss der Hersteller sich Gedanken machen, wenn ein solcher Missbrauch nahe liegend ist. Bei einem Fachmann darf der Hersteller mehr an Gefahrenwissen voraussetzen, als bei einem Privatanutzer. Eine Warnung durch das Bild oder ein Symbol wird besser verstanden als das Wort. Besonders wichtig ist dieser Gesichtspunkt, wenn Maschinen oder sonstige Produkte durch Personen unterschiedlicher sprachlicher Herkunft bedient werden und der Hersteller dieses weiß oder damit rechnen muss (Beispiel: Presslufthammer im Baugewerbe).
- **Fehler der Betriebsorganisation:** Die Organisation eines Betriebs muss so beschaffen sein, dass Fehler vor Inverkehrbringen des Produkts möglichst ausgeschaltet oder durch Kontrollen entdeckt werden. Insoweit geht es nicht allein um die Qualitätssicherung durch innerbetriebliche Maßnahmen, sondern ganz besonders auch um Qualitätssicherung, die man mit seinen Zulieferern vertraglich vereinbart und überwacht.
- **Produktbeobachtung:** Birgt die Maschine ihrer Bauart nach Gefahren für Menschen oder Sachen oder erfährt der Hersteller nach Auslieferung von Gefahren oder gar Verletzungen, dann ist er gehalten, sein Produkt zu beobachten. Hierbei muss er die neuesten, ermittelbaren Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik berücksichtigen und prüfen, ob diese neuen Erkenntnisse Änderungen der Konstruktion, der Herstellungsweise oder der Benutzerhinweise erfordern, um einen gefahrlosen Umgang mit der Maschine zu gewährleisten. Je nach Gefahrengrad der Maschine muss der Hersteller deren Bewährung im praktischen Einsatz systematisch erfassen, beobachten und auswerten. Hierbei kann er sich beispielsweise seines Vertragshändlernetzes oder der eigenen Außendienstmitarbeiter bedienen.
- **Rückruf:** Liegen dem Hersteller Informationen vor, aus denen sich ergibt, dass die Maschine eine Gefahr für Menschen oder erhebliche Sachwerte darstellt, muss der Hersteller aktiv werden. Unter Umständen reichen gezielte Warnhinweise an die Kunden aus, wenn sie geeignet sind, die Gefahr zu beseitigen. Der Warnhinweis kann (bzw. muss) je nach den Um-

ständen auch darin bestehen, dass die Maschine mit sofortiger Wirkung still gelegt wird, bis die Gefahr durch Reparatur oder Umbau oder Änderung der Benutzeranleitung beseitigt ist. Richtschnur für die angemessene Verhaltensweise des Herstellers ist stets die von der Maschine ausgehende Gefahr.

Einen nützlichen Dienst für die Wiederherstellung oder Erhöhung der Produktsicherheit bietet ein Leitfaden für Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückrufen unter der Internetadresse

http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/action_guide_de.pdf.

Produkthaftung vertraglich nicht abänderbar

Kein Vertrag, kein Formular mit allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Haftung für Produktfehler im Voraus modifizieren. Einerseits können vertragliche Haftungsbeschränkungen naturgemäß nur den Vertragspartner binden, nicht außenstehende Dritte. Andererseits schreibt die EG Produkthaftungsrichtlinie in Artikel 12 den Mitgliedsstaaten vor, dass die Haftung des Herstellers aufgrund dieser Richtlinie gegenüber dem Geschädigten nicht durch eine die Haftung begrenzende oder von der Haftung befreiende Klausel begrenzt oder ausgeschlossen werden darf. Also auch gegenüber einem Vertragspartner kann die Haftung weder ausgeschlossen, noch begrenzt werden.

Teil 2 - Produkthaftung in den USA

Ein Becher Kaffee und 2,7 Millionen Dollar

Stellen Sie sich vor, eine ältere Dame - Stella Liebeck - wird von ihrem Enkel im Auto mitgenommen. Man fährt bei einem drive-in Restaurant vor. Die Dame bestellt einen Becher Kaffee. Sie erhält ihn. Der Enkel setzt den Wagen ein wenig vor und hält, sodass die Dame Milch und Zucker in den Kaffee schütten kann. Zu diesem Zweck klemmt die Dame den Becher zwischen ihre Knie. Sie will den Plastikdeckel abnehmen. Dabei hantiert sie so unglücklich, dass der gesamte Kaffee sich über ihren Schoß ergießt und sie Verbrühungen erleidet.

Sie hätte aufpassen sollen, möchte man einwenden. Aber, wir wollen die Produkthaftung in den USA betrachten. Ein Becher mit heißem Kaffee ist ein Produkt. Wegen der Verbrühungen erstritt die alte Dame in erster Instanz nicht weniger als 2,7 Millionen Dollar Schadenersatz in Gestalt von punitive damages. Der Kaffee hätte nicht derart heiß sein dürfen. Sie sei auch nicht gewarnt worden, dass der Kaffee brühheiß war. Dafür 2,7 Millionen Dollar?

Häufig sind hinter einer solch unglaublichen Entscheidung ebenso kaum glaubliche Sachverhalte verborgen, so auch im Fall der Stella Liebeck. Der Kaffee war

derart heiß, dass sich die Dame Verbrennungen dritten Grades über 6% der Körperoberfläche zuzog. In der Klinik musste die verbrühte Haut abgetragen und neue eingepflanzt werden. Während des Discovery-Verfahrens räumte die Restaurantkette ein, dass sich mehr als 700 Personen zwischen 1982 und 1992 am Kaffee verbrüht hatten, manche ebenfalls mit drittgradigen Verbrennungen. Im Prozess bekannte die Restaurantkette, dass man Kaffee stets bei einer Temperatur von fast 90 Grad hält, um optimalen Geschmack zu bewahren. Dieses wolle man nicht ändern. Darauf verurteilte das Gericht die Restaurantkette zur Zahlung von 2,7 Millionen Dollar Strafschadenersatz⁵, zu zahlen an die alte Dame. In der nächsten Instanz, solches liest man in den Medien dann eher nicht mehr, wurde der Strafschaden auf 480.000 Dollar reduziert. Das Verfahren endete letztlich in einem Vergleich zwischen den Parteien⁶. Der Fall offenbart, dass beim Thema Produkthaftung in den USA Nüchternheit angezeigt ist.

Was ist anders in den USA?

Das Gerichtssystem: In den USA gibt es zwei selbständige Gerichtssysteme. Verteilt über das gesamte Territorium der USA erstreckt sich die Bundesgerichtsbarkeit mit dem United States Supreme Court als dem höchsten Gericht. Neben der Bundesgerichtsbarkeit verfügt jeder der 50 Bundesstaaten über eine eigene staatliche Gerichtsbarkeit. Diese staatliche Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich unabhängig von der Gerichtsbarkeit der anderen US-Bundesstaaten und grundsätzlich auch unabhängig von der Bundesgerichtsbarkeit. Schon wegen dieser Gerichtsorganisation verbietet sich der Gedanke an ein einheitliches amerikanisches Produkthaftungsrecht.

Die Jury: Eine andere Besonderheit der amerikanischen Rechtsprechung, und zwar gerade auch der Zivilrechtsprechung, ist die Einrichtung des Geschworenengerichts, der "Jury" (lateinisch: jurati). Die Geschworenen sind Bürger, sind Laienrichter. Sie verkörpern die allgemeine Vernunft der Bürger und ermitteln oder entscheiden, was eine vernünftige Person in einer gegebenen Situation getan oder unterlassen hätte.

Case Law: Während Kontinentaleuropa sich dem Grundsatz verschrieben hat, das Recht in Gesetzen schriftlich niederzulegen⁷, haben die Vereinigten Staaten das englische Fallrechtssystem übernommen, das case law. Für die Entwicklung der Produkthaftung in den USA waren die fallorientierten Entscheidungen amerikanischer Gerichte von größter Bedeutung. Seit 1923 sammelt das American Law Institute, eine private Organisation, das US-amerikanische Fallrecht und veröffentlicht grundlegende Entscheidungen in so genannten Restatements of Law. Hierbei handelt es sich gleichsam um das schriftliche Konzentrat amerikanischer Gerichtsentscheidungen, gekleidet in die Sprache von Gesetzen. Der Blick in die Restatements of Law gewährt dem Fachmann einen ersten Hinweis, wie in einer Sache ein Gericht wohl entscheiden könnte.

⁵ punitive damages

⁶ www.atla.org/pressroom

⁷ anders Großbritannien

Contingency Fees: Eine wichtige Besonderheit in den USA ist die uneingeschränkte Zulässigkeit des anwaltlichen Erfolgshonorars (contingency fee). Dieses System hat erheblich dazu beigetragen, Produkthaftungsprozessen in solch finanzielle Dimensionen zu führen, wie dies in Europa nicht recht vorstellbar wäre. Führt der Anwalt einen Prozess gegen Erfolgshonorar, kann der Kläger nur gewinnen, nie verlieren. Wie das funktioniert? Der Kläger kann einen Rechtsanwalt beauftragen, der den Prozess auf eigene Kosten und eigenes Risiko führt. Verliert er den Prozess, bekommt der Kläger zwar keinen Schadenersatz, trägt aber auch keine Kosten. Umgekehrt gilt: gewinnt der Anwalt den Prozess, behält er zwischen 25 und 40% der "Beute". Daraus bestreitet er seine eigenen Kosten. Mit dem übrigen Geld lässt sich gut leben. Der Kläger wiederum erhält immerhin zwischen 60 und 75%.

Discovery-Verfahren: Völlig ungeahnte Risiken für den europäischen Exporteur tun sich auf, wenn er in ein US-amerikanisches Discovery-Verfahren verwickelt wird. To discover heißt entdecken. Und darum geht es. Das Discovery-Verfahren gibt einer Prozesspartei die Möglichkeit, von der Gegenpartei und von Dritten Informationen durch Vorlage von Urkunden oder Einvernahme von Zeugen zu erhalten. Die Prozesspartei hat Zwangsmittel zur Hand, um Tatsachen zu ermitteln und Informationen zu beschaffen, die ihr anfänglich noch nicht bekannt sind. Das Discovery-Verfahren dient der Ausforschung, der Ermittlung unbekannter Tatsachen. Bei Zeugenaussagen besteht Wahrheitspflicht. Wer als Zeuge unter Eid die Unwahrheit sagt, kann sich strafbar machen.

Class action: Ebenfalls eine Besonderheit des amerikanischen Prozessrechts ist die so genannte Gruppenklage, auch Sammelklage genannt (class action). Mit der Gruppenklage sollen die Interessen einer Vielzahl von Geschädigten vor Gericht vertreten werden. Sie ist zulässig, wenn es praktisch unmöglich wäre, alle Kläger einzeln in einer Klage aufzuführen, wenn der Rechtsstreit Tatsachen und Rechtsfragen betrifft, die alle Gruppenmitglieder in gleicher Weise betreffen und sichergestellt ist, dass die nicht klagenden Gruppenmitglieder gerecht und angemessen von den Klägern bzw. ihren Anwälten vertreten werden. Eine Sammelklage kann nicht willkürlich begonnen werden. Sie bedarf der ausdrücklichen Annahme durch das angerufene Gericht.

Strafschadenersatz: Der Strafschadenersatz (punitive damages oder exemplary damages) wird zugesprochen, wenn der Beklagte ein absichtliches, bösesartiges oder rücksichtsloses Fehlverhalten gezeigt hat. Rohes Verhalten des Täters soll mit den Mitteln der Ziviljustiz bestraft werden, auch damit mögliche Racheakte des Opfers überflüssig werden. Die rechtspolitischen Ziele⁸ sind:

- **Bestrafung:** rohes Verhalten des Täters soll mit den Mitteln der Ziviljustiz bestraft werden, auch damit mögliche Racheakte des Opfers überflüssig werden;

⁸ Nach der Zusammenfassung des deutschen Bundesgerichtshofs in BGH NJW 1992, 3096, 3102

- **Abschreckung:** Täter und Allgemeinheit (potentielle Täter) sollen präventiv von künftigem sozial schädlichem Verhalten abgeschreckt werden, soweit das bloße Risiko der Schadensausgleichspflicht keine ausreichende Verhaltenssteuerung des Täters gewährleistet;
- **Belohnung:** der Geschädigte soll für die auf seinem Einsatz beruhende Rechtsdurchsetzung – zur Stärkung der Rechtsordnung im Allgemeinen – belohnt werden;
- **voller Schadensausgleich:** das Opfer soll eine Ergänzung zu einer als unzureichend empfundenen Schadensbeseitigung erhalten, wobei sich unter anderem eine fehlende soziale Absicherung auswirken kann.

Das Produkthaftungssystem in den USA

Vor diesem vielfältigen Hintergrund ist das amerikanische Produkthaftungssystem herangewachsen. Heute beruht auch das US-amerikanische Produkthaftungssystem auf drei Grundlagen

- **Vertragsrecht - breach of warranty:** Liegt eine ausdrückliche Zusicherung (express warranty) vor, haftet der bestimmte Tatsachen zusichernde Verkäufer dem Käufer ohne Verschulden auf Einhaltung seiner Zusicherung. Die ebenfalls im Uniform Commercial Code (UCC)⁹ geregelte stillschweigende Zusicherung (implied warranty) würde man nicht unmittelbar mit der Produkthaftung in Verbindung bringen. Im UCC geht es um die Haftung für handelsübliche Qualität und die Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Dennoch haben amerikanische Gerichte diesen Grundsätzen entnommen, dass ein Verkäufer aufgrund implied warranty jedermann, nicht nur dem Käufer, für Körperverletzung, Tod oder Sachschaden haften muss, wenn dies auf einem Produktfehler beruht. Einen Schaden hervorzurufen, entspricht keiner handelsüblichen Qualität bzw. Gebrauchstauglichkeit.
- **Fahrlässigkeitshaftung (negligence):** Die Unterschiede zur auch in Europa bekannten Haftung für unerlaubte Handlung sind nicht groß.
- **Verschuldensunabhängige Haftung (strict liability in tort):** Nach der Greenman Rule¹⁰ muss der Kläger, um den Hersteller haftbar zu machen, folgende Punkte vortragen und beweisen: (1) der Kläger hat das Produkt bestimmungsgemäß gebraucht; (2) es hat einen Konstruktions- oder Fabrikationsfehler, den der Kläger nicht erkannt hat; (3) das Produkt ist für den beabsichtigten Gebrauch nicht genügend sicher gewesen; (4) der Fehler hat den Schaden verursacht.

⁹ Amerikanisches Handelsgesetzbuch, welches die Bundesstaaten, ausgenommen Louisiana, mit Änderungen in einzelstaatliches Recht umgesetzt haben.

¹⁰ Fall: Greenman v. Yuba Power Products, Inc. (Supreme Court von Kalifornien 1963)

Risk unlimited?

Es ist schon mehr als ein Körnchen Wahrheit daran, dass die Rechtsprechung in manchen (nicht allen!) US-Bundesstaaten sehr verbraucherfreundlich und rigoros gegenüber den Herstellern ist. Sollen sie sich doch versichern oder gefahrlosere Produkte herstellen, mag manchmal zwischen den Zeilen der amerikanischen Urteile hervorscheinen.

- Als belastend wird empfunden, dass der Ausgang eines Verfahrens in den USA aufgrund der Unabhängigkeit des bundesstaatlichen Rechts nur schwer prognostizierbar ist. Gleiches gilt für die Kosten. Verfahrensdauer und notwendige Intensität der Rechtsverteidigung können die Kosten so hoch treiben, dass die Einigung mit dem Prozessgegner zu suchen ist, allein um den Verfahrensaufwand zu begrenzen.
- Die Verteidigungsmöglichkeiten des Herstellers (oder der dem Hersteller gleichgestellten Personen wie Importeur oder Quasihersteller) sind sehr begrenzt. Die Einteilung der Fehlerarten und die Pflichtenkreise des Herstellers (siehe oben) ähneln denen in der EU. Die Verteidigung ist aber in einigen US-Bundesstaaten noch schwieriger als in der EU, wenn es beispielsweise beim neueren risk-utility test (Abwägung von Risiko und Nutzen eines Produkts) auf ein Verhalten des Herstellers nicht mehr ankommt. Nur noch der Nutzen des Produkts im Verhältnis zu den innewohnenden Gefahren, die Verfügbarkeit einer sichereren Konstruktion zu einem angemessenen Preis unter Beibehaltung der Funktion, das Gefahrenwissen des Nutzers und die Absetzbarkeit des sichereren Produkts auf dem Markt sind Kriterien, die über eine Haftung des Herstellers entscheiden.
- Wenn es auf ein Verschulden des Herstellers ankommt (negligence), beseitigt nach der Rechtsprechung vieler Gerichte selbst das krassste Mitverschulden des Geschädigten die Haftung des Herstellers nicht ganz.
- Der Hersteller oder Händler hat in der Hand, eine haftungsgeneigte Gefahr der Sache dadurch zu beseitigen, indem er in Gebrauchsanleitungen, Beschilderungen usw. deutlich auf die Gefahr hinweist und die an sich gefährliche nun zu einer sicheren Sache macht. Das ist in der Theorie gut nachzuvollziehen. In der Praxis aber wird häufig übersehen, dass eine Warnung nur vollständig ist, wenn neben der eigentlichen Warnung auch angegeben wird, welche Folgen sich einstellen, wenn die Warnung missachtet wird. Auch gilt in den USA, dass eine technisch mögliche und zumutbare Sicherheitseinrichtung nicht durch eine Warnung ersetzt werden darf. Die Warnung "Hände weg!" reicht also keineswegs aus, wenn eine Schutzeinrichtung verhindern kann, dass versehentliches Hineingreifen in eine Maschine zu Verletzungen führt.